
Gesetz über die Motorfahrzeugabgaben ¹

(Änderung vom 17. April 2019)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst,

I.

Das Gesetz über die Motorfahrzeugabgaben vom 20. April 2011² wird wie folgt geändert:

§ 5

Steuerpflichtig ist der Motorfahrzeughalter.

§ 7 Abs. 2

² Die Steuerpflicht beginnt an dem Tag, an dem der Motorfahrzeughalter gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung zur Einholung des Kontrollschildes verpflichtet ist.

§ 9 Abs. 1 Bst. b

b) Der Steuerindex beträgt 7.125 Punkte und ist durch den Kantonsrat nach § 15 anzupassen.

§ 9a (neu) Besteuerung nach Leistung oder nach Gesamtgewicht

Die jährlichen Steuern für Motorfahrzeuge, die nach Leistung (kW) oder nach Gesamtgewicht (kg) besteuert werden, sind nachfolgender Formel zu berechnen:

- a) Steuerbetrag = (Grundsteuer + Zuschläge) · Steuerindex
b) Der Steuerindex beträgt 0.75 Punkte und ist durch den Kantonsrat nach § 15 anzupassen.

§ 10 Überschrift, Abs. 1 und 2 (neu)

Grundsteuer und Zuschläge nach Leistung

¹ Die Grundsteuer und die Zuschläge für Motorräder, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, die nach Leistung besteuert werden, betragen:

- | | | |
|---|-----|-------|
| a) Grundsteuer bis 11 kW | Fr. | 83.-- |
| b) Zuschlag je volles oder angebrochenes kW | Fr. | 2.-- |
| c) Zuschlag für Seitenwagen | Fr. | 40.-- |

² Für Kleinmotorräder und für Leichtmotorfahrzeuge wird nur eine Grundsteuer von Fr. 33.-- erhoben.

§ 11 Überschrift, Abs. 1 und 2 (neu)

Grundsteuer und Zuschläge nach Gesamtgewicht

¹ Die Grundsteuer und die Zuschläge für Motorfahrzeuge, die nach Gesamtgewicht besteuert werden, betragen:

a) Grundsteuer bis 1000 kg Gesamtgewicht	Fr.	160.--
b) Zuschläge je weitere 250 kg Gesamtgewicht bis 4000 kg Gesamtgewicht	Fr.	40.--
c) Zuschläge je weitere 500 kg Gesamtgewicht		
– bis 8000 kg Gesamtgewicht	Fr.	45.--
– bis 18 000 kg Gesamtgewicht	Fr.	50.--
– über 18 000 kg Gesamtgewicht	Fr.	30.--

² Die Grundsteuer und die Zuschläge gemäss Abs. 1 werden für die folgenden Sonderkategorien reduziert, wobei die Mindeststeuer Fr. 30.-- beträgt:

a) gewerbliche Traktoren	auf	60%
b) Sachen- und Personentransport-, Wohn- und Sportgeräte-, Motorrad- und Kleinmotorradanhänger sowie Anhänger, deren Aufbau als Nutzraum dient		45%
c) Sattelanhänger;		40%
d) gewerbliche Motoreinachser und Motorkarren sowie Arbeitsmaschinen		25%
e) landwirtschaftliche Traktoren		20%
f) übrige landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, Arbeitskarren und Arbeitsanhänger		10%

§ 12

wird aufgehoben.

§ 15 Abs. 2

² Die Steueransätze entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 102.1 Punkten vom Mai 2018 (Basisindex ist Dezember 2015 = 100 Punkte).

§ 15a (neu)

Verjährung

¹ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode.

² Steuerforderungen verjähren fünf Jahre nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

³ Für den Beginn, den Stillstand und die Unterbrechung der Verjährung sind die Bestimmungen des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000³ sinngemäss anwendbar.

II.

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Peter Steinegger
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

¹ GS 25-50.

² SRSZ 782.300.

³ SRSZ 172.200.